

# Besteuerung von Kapitalerträgen

## Neuerungen durch die Abgeltungssteuer

Die Regelungen zur Abgeltungssteuer treten bekanntlich zum 1. Januar 2009 in Kraft. Je nach individueller Vermögensstruktur werden die neuen Regelungen für die meisten Investoren die Situation verändern, unabhängig davon, ob sie als Anleger Aktien, Zertifikate oder Anleihen besitzen.

### Was ist die Abgeltungssteuer?

Es handelt sich um eine Quellensteuer auf Kapitaleinkünfte, die an die Stelle der bisherigen Kapitalertragsteuer tritt. Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 hatte die notwendigen Regelungen eingeführt. Das besondere an der Abgeltungssteuer ist, dass sie mit einem feststehenden Steuersatz von 25 % erhoben wird und damit vom persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen (Gläubiger der Kapitalerträge) unabhängig ist. Die auf die Kapitalerträge entfallende Steuerpflicht ist mit ihrer Abführung abgegolten, ohne dass es einer besonderen Erklärung gegenüber der Finanzverwaltung seitens des Steuerpflichtigen bedürfte. Auch die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren (Stichwort: Spekulationsgewinne) gehören dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuer. Gewinne aus Wertpapierveräußerungen sind damit also auch bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr steuerpflichtig. Eine Sonderregelung gilt für sogenannte

Dachfonds. Solange die Wertpapiere innerhalb des Dachfonds umgeschichtet werden, löst dies keine Steuerpflicht auf Seiten des Investors aus, erst wenn der Dachfondsanteil selbst veräußert wird, kommt es zum Wertzuwachs beim Steuerpflichtigen und damit zum Eingreifen der Abgeltungssteuer. Damit unterliegen alle Zinsen, Dividenden, Investmentfondserträge und Erträge aus Zertifikaten grundsätzlich dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Diesem Steuersatz hinzuzurechnen ist allerdings noch der Solidaritätszuschlag (5,5 %) und – wo sie beim Steuerpflichtigen anfällt – auch die Kirchensteuer. (Kirchensteuerhebeberechtigt sind alle Glaubensgemeinschaften, die in Deutschland eine öffentlich rechtliche Körperschaft sind.)

Bislang waren Anleger, die mehr als 801,00 Euro Zinserträge erzielten, mit ihrem persönlichen Steuersatz mit den Kapitalerträgen steuerpflichtig. Der Betrag von 801,00 Euro setzte sich zusammen aus dem Sparerfreibetrag von 750,00 Euro (verheiratet: das Doppelte) und einem Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte in Höhe von 51,00 Euro. Höhere Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erzielung von Kapitaleinkünften standen, waren dem Werbungskostenabzug zugänglich. Man denke hier z. B. an die Kosten der Vermögensverwaltung, die je nach Vermögenssituation den Freibetrag bei Weitem übersteigen konnten. An dieser Stelle gibt es eine

gravierende Änderung. Der Sparerfreibetrag und der Werbungskostenpauschbetrag werden zum sogenannten Sparerpauschbetrag von 801,00 Euro zusammengeführt. In Höhe dieses Betrags können Anleger natürlich auch nach wie vor einen Freistellungsauftrag bei ihrer Bank erteilen. Entscheidende Neuerung: Auch wenn zweifelsfrei Aufwendungen mit Kapitalerträgen im Zusammenhang stehen, die den Betrag von 801,00 Euro übersteigen, sind diese zukünftig als Werbungskosten nicht mehr abzugsfähig.

### Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens

Im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer ist aber auch die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens zu berücksichtigen. Bislang mussten Anleger z. B. bei Aktien nur die Hälfte der ihnen zufließenden Dividenden versteuern, dann aber mit ihrem persönlichen Steuersatz. Das Halbeinkünfteverfahren wird mit Einführung der Abgeltungssteuer gestrichen. Das bedeutet, dass alle Dividenden voll der Abgeltungssteuer unterliegen. Berechnungen ergeben, dass ein Privatanleger erst mit einem Grenzsteuersatz von höher als ca. 37 % mit der Abgeltungssteuer günstiger gestellt ist als mit Versteuerung nach persönlichem Steuersatz und Halbeinkünfteverfahren. Weil auch der Gesetzgeber die möglichen Benachteiligungen durch die Abgeltungssteuer erkannt hat, hat er die



Möglichkeit eingerichtet, Kapitalerträge nach wie vor steuerlich zu erklären, insbesondere dann, wenn man erwartet, einen unter 25 % liegenden persönlichen Steuersatz zu haben. Daher gibt es das Wahlrecht, Kapitaleinkünfte in einer ganz üblichen Steuererklärung in der Anlage K aufzuführen. Das Finanzamt führt automatisch eine sogenannte Günstigerprüfung durch. Sie soll bewirken, dass jemand der glaubt, einen günstigeren Steuersatz als 25 % zu haben, durch die individuelle Versteuerung dann nicht schlechter gestellt wird gegenüber der Abgeltungswirkung, wenn also sein persönlicher Steuersatz wider Erwarten oberhalb der 25 %-Grenze angesiedelt wäre. Aktien dürften von dem neuen

Steuergesetz besonders stark betroffen sein. Durch die Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens besteuert der Fiskus Dividenden und Veräußerungsgewinne deutlich stärker als bisher. Die Streichung der Spekulationsfrist führt darüber hinaus zum endgültigen Wegfall von Vorteilen bei längerfristigem Anlagehorizont. Anleger, die ihre Papiere vor dem 1. Januar 2009 kaufen, können sich bei späteren Verkäufen allerdings noch über steuerfreie Kursgewinne nach Ablauf der einjährigen Haltefrist freuen. Liegen Zertifikate im Depot, ist die Regelung komplizierter. Wer nach dem 1. Januar 2009 Zertifikate kauft, zahlt auf jeden Fall Abgeltungssteuer. Liegen Zertifikate aber bereits im Depot, gibt es

einen Zeitplan des Gesetzgebers, der wie folgt aussieht:

Wer nach dem 14. März 2007 ein Zertifikat erworben hat und es länger als bis zum 30. Juni 2009 hält, unterliegt der Abgeltungssteuer. Bei Papieren, die jemand bis einschließlich 27. Juni 2008 erworben hat und bis zum 30. Juni 2009 veräußert, bleibt der Gewinn steuerfrei, sofern die einjährige Haltefrist eingehalten wurde.

## Renten und Versicherungen

Bei Lebensversicherungen gilt, dass für solche, die vor 2005 abgeschlossen wurden, Steuerfreiheit gegeben ist. Lebensversicherungen, die seit 2005 abgeschlossen wurden, unterliegen nach wie vor dem Halbeinkünfteverfahren, wenn sie nach dem 60. Lebensjahr und nach Ablauf einer Haltedauer von zwölf Jahren ausgezahlt werden. Insofern sind Lebensversicherungsverträge von der Abgeltungssteuer eher weniger betroffen, auch die staatlich geförderte Riester- und Rürup-Rente sowie die betriebliche Altersvorsorge sind nicht von der Abgeltungssteuer betroffen. Die Hinwendung zur nachgelagerten Besteuerung führt eben dazu, dass die monatliche Rente vom Sparer später individuell bei ihrem Zufluss nach seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern ist. Kurzfristig orientierte Anleger, die also Kursgewinne innerhalb der Haltefrist bislang schon versteuern mussten, dürften die neuen Abgeltungssteuerregelungen weniger spüren, als Investoren, die auf langfristigen Vermögensaufbau konzentriert waren und die bis zum 1. Januar 2009 gültigen Haltefristen (Spekulationsfristen) berücksichtigt haben. Pauschale Aussagen über Vor- oder Nachteile dieser steuerlichen Vereinfachungsregelung sind somit nicht möglich. Hierzu ist eine individuelle steuerliche Analyse des Einzelfalls erforderlich.

Ein Beitrag von  
**RA Volker Lipp**